

# RS OGH 1999/2/25 2Ob41/99i, 3Ob60/99s, 1Ob358/99z, 5Ob233/05h, 2Ob159/08h, 4Ob161/14a, 7Ob183/17p, 6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1999

## Norm

LGVÜ Art17 Abs1

### Rechtssatz

Grundsätzlich ist das Erfordernis der Schriftform auch dann gewahrt, wenn die Parteien im Text ihres Vertrages auf ein Angebot Bezug genommen haben, das seinerseits ausdrücklich auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen hatte. Diese Beurteilung gilt für den Fall eines deutlichen Hinweises, dem eine Partei bei Anwendung der normalen Sorgfalt nachgehen kann und wenn feststeht, dass mit dem Angebot, auf das Bezug genommen worden ist, die die Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei tatsächlich zugegangen sind (EuGHSlg 1976, 1831, 1842, Nr 12 - Estatic Salotti/Rüwa).

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 41/99i  
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 41/99i  
Veröff: SZ 72/37
- 3 Ob 60/99s  
Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 60/99s
- 1 Ob 358/99z  
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 358/99z  
Vgl auch; Beisatz: Im Anwendungsbereich des LGVÜ ist das Schriftlichkeitsgebot nach Art 17 Abs 1 lit a erster Fall LGVÜ jedenfalls dann nicht im Sinn der "Unterschriftlichkeit" zu verstehen, wenn in der die Gerichtsstandsvereinbarung enthaltenden einheitlichen Urkunde zwar die Unterschrift jenes Teils fehlt, von dem die Urkunde ausgestellt wurde, dessen Identität aber feststeht, die Urkunde jedoch vom anderen Teil im Sinne der Zustimmung unterfertigt ist. (T1)  
Veröff: SZ 73/76
- 5 Ob 233/05h  
Entscheidungstext OGH 10.01.2006 5 Ob 233/05h  
nur: Diese Beurteilung gilt für den Fall eines deutlichen Hinweises, dem eine Partei bei Anwendung der normalen Sorgfalt nachgehen kann und wenn feststeht, dass mit dem Angebot, auf das Bezug genommen worden ist, die

die Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei tatsächlich zugegangen sind. (T2)

- 2 Ob 159/08h

Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 159/08h

- 4 Ob 161/14a

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 161/14a

Auch; nur T2; Beisatz: Die leichte Abfragbarkeit der AGB im Internet ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn ? wie hier ? das sich auf seine AGB berufende Unternehmen nicht davon ausgehen durfte, dass der Vertragspartner die AGB durch Interneteinsicht noch vor Zustandekommen des Vertrags zur Kenntnis genommen hat, weil es unter diesen Umständen keinesfalls von einer tatsächlichen Zustimmung des Vertragspartners zur Gerichtsstandsklausel ausgehen durfte. (T3)

- 7 Ob 183/17p

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 183/17p

Auch

- 6 Ob 120/19v

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 120/19v

nur T2

- 1 Ob 38/22b

Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 38/22b

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111716

#### **Im RIS seit**

27.03.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)